

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 31/2021-7

30. November 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Marina KASPAR, LL.M.

als Schriftführerin,

über den Antrag des *****, *****, *****, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. Dr. Michael Schilchegger, Ferdinand-Markl-Straße 1, 4040 Linz, §§ 1 und 7 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV), BGBl. II 27/2021, als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 139 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg. 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644/1999, 17.222/2004).

Der Antrag behauptet die Gesetzwidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der §§ 1 und 7 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II 27/2021, wegen Verstoßes gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) sowie gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Erwerbsbetätigung, auf Freizügigkeit und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 24.6.2021, V 2/2021; 23.9.2021, V 572/2020; 6.10.2021, V 86/2021) sowie der im Verordnungsakt dokumentierten und laufend neu bewerteten epidemiologischen Lage lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten

Gesetzwidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 30. November 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. KASPAR, LL.M.